

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

24. April 1896.

Inhalt: Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, vom 17. April 1896, Seite 33. — Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtags-Abgeordneten, vom 17. April 1896, Seite 40. — Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Bezirksämter und die Wahl der Mitglieder derselben, vom 17. April 1896, Seite 57.

[34] Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, vom 17. April 1896.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

in. in.

verordnen über die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Großherzogthume
 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

1. Von der Zusammenziehung des Landtags.

§ 1.

Der Landtag des Großherzogthums besteht aus dreiunddreißig Abgeordneten.

§ 2.

Dieselben gehen aus folgenden Wahlen hervor:

- a) fünf aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7),
- b) fünf aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8),
- c) dreiundzwanzig aus allgemeinen Wahlen im Großherzogthume.